



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1401

A14

Seite 1 von 1

19. 11. 2018

Aktenzeichen
4450 - III. 19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Batke-
Anskinewitsch
Telefon: 0211 8792-386

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

25. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
16 „Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des
Rechtsausschusses.

Mitfreundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

25. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 16:
"Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die erbetene Unterrichtung über den Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen in Nordrhein-Westfalen.

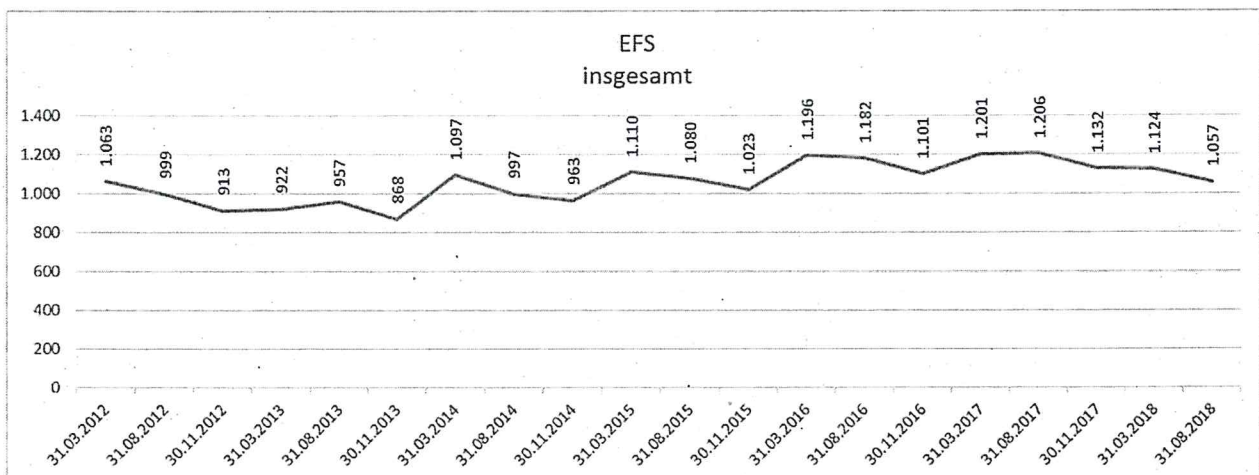
Grundlage der Darstellung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres.

I.

a) In wie vielen Fällen ist es von 2012 bis 2017 und im 1. Halbjahr 2018 zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen gekommen?

Nach der bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistik werden die Daten zu drei Stichtagen im Jahr (31.03., 31.08. und 30.11.) erhoben. Erhoben wird die Anzahl der an dem jeweiligen Stichtag wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzenden Gefangenen. Die Anzahl der insgesamt in dieser Zeit angetretenen Ersatzfreiheitsstrafen kann nicht angegeben werden, da einerseits bei einer kurzen Ersatzfreiheitsstrafe, die nach einem Stichtag angetreten und vor dem nächsten Stichtag bereits beendet worden ist, eine Zählung unterbleibt. Ebenso ist es bei einer längeren Ersatzfreiheitsstrafe möglich, dass der einsitzende Gefangene zu zwei Stichtagen gezählt wird.

Die Daten für die Jahre ab 2012 ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik.

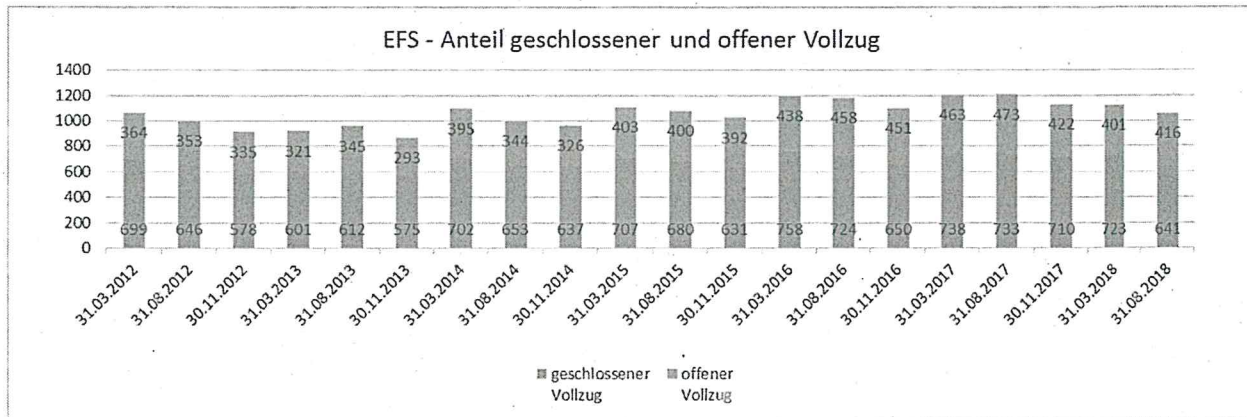


II.

b) In wie viel dieser Fälle ist es in 2012 bis 2017 und im 1. Halbjahr 2018 zum offenen und im geschlossenen Vollzug gekommen?

Auf die Erläuterung zu I. wird verwiesen.

Die Daten zu den vorgenannten Stichtagen für die Jahre seit 2012 ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik.



III.

- c) **Wie hoch sind die Tageskosten für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe veranschlagt?**

Die Kosten des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen im abgelaufenen Kalenderjahr sind anhand der vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW aufgestellten Haushaltsrechnung für das Jahr 2017 (Stand 10.01.2018) sowie nach Maßgabe der vom Strafvollzugausschuss der Länder in der 117. Sitzung beschlossenen bundeseinheitlichen Berechnungsweise ermittelt worden. Danach belaufen sich die Kosten für einen Hafttag im Jahr 2017 auf 135,65 Euro. Eine Unterscheidung nach Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe findet nach der bundeseinheitlichen Berechnungsweise nicht statt.

IV.

- d) **Wie hoch waren in den Jahren 2012 bis 2017 und im 1. Halbjahr 2018 die Kosten, die durch die Ersatzfreiheitsstrafen in den jeweiligen Jahren entstanden sind?**

Die Höhe der erfragten Kosten lässt sich nicht genau beziffern.

Kosten entstehen insbesondere durch Maßnahmen zur Vermeidung angeordneter Ersatzfreiheitsstrafen, Maßnahmen zur Festnahme der verurteilten Personen und die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug.

In den Jahren 2012 bis 2017 hat die Landesregierung freien Trägern der Wohlfahrts-
pflege für Projekte zur Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen durch
gemeinnützige Arbeit insgesamt 2.942.000 Euro zugewiesen. Zudem entstanden
Personal- und Sachkosten in nicht bezifferbarer Höhe bei den Staatsanwaltschaften
und ambulanten Sozialen Diensten der Justiz für die Vermittlung von verurteilten
Personen in gemeinnützige Arbeit und deren Betreuung.

Hinsichtlich der Zahl der Hafttage zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erfol-
gen lediglich Stichtagserhebungen. Die Gesamtzahl der Hafttage der Ersatzfreiheits-
strafe wird statistisch nicht ausgewertet, so dass keine validen Angaben zu den Ge-
samtkosten möglich sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die durch Maßnahmen der
Haftvermeidung „eingesparten“ Hafttage nicht zu kostenmäßigen Einsparungen mit
dem vollen Tages-Haftkostensatz führen, da der Fixkostenbereich (z. B. Mietkosten)
nicht direkt von der „Einsparung“ einzelner Haft-Tage betroffen ist.

V.

e) **In wie vielen Fällen ist es bei Personen in diesem Zeitraum zu mehrmali- ger Ersatzfreiheitsstrafen gekommen?**

Eine konkrete Angabe, bei wie vielen Personen zwei oder mehr Ersatzfreiheitsstrafen
vollstreckt worden sind, ist nicht möglich. Bundeseinheitlich erfasst wird lediglich die
am jeweiligen Stichtag wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Gefangenen
(siehe Antwort zu I).

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer umfassenden
empirischen Aktenanalyse die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Nord-
rhein-Westfalen untersucht. In seinem Abschlussbericht führt er insoweit aus:

„Tatsächlich waren drei von zehn EFS-Gefangenen (31 %) von mehr als
nur einer Freiheitsentziehung betroffen. Insgesamt waren 14 % wegen
zwei und weitere fünf Prozent wegen drei und mehr Ersatzfreiheitsstrafen
inhaftiert. Das allerdings nur in einem (Ausnahme-)Fall registrierte Maxi-
mum lag bei fünf Ersatzfreiheitsstrafen.“

VI.

f) Wie lang waren die angetretenen Ersatzfreiheitsstrafen minimal und maximal und wie lang die durchschnittlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen in den jeweiligen Jahren?

Die Länge der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafen wird nicht zentral erfasst. Teilweise werden auch Rest-Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, wenn zum Beispiel bei einer Verurteilung zu 30 Tagessätzen 20 Tagessätze durch Zahlung beglichen und die restlichen 10 Tagessätze durch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem oben genannten Abschlussbericht insoweit Folgendes ausgeführt:

„Die Befunde zur Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die in die Untersuchung einbezogenen 1.008 EFS-Gefangenen hatten insgesamt 1.254 Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. In der Summe entspricht dies 74.836 Tagessätzen – im Durchschnitt also 74 Tagessätze pro Gefangenem mit einer ebenfalls mittleren Höhe von 16,70 Euro. Bezieht man diese Berechnung auf die Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstrafen anstatt auf die Anzahl der ESF-Gefangenen, ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von 60 Tagessätzen pro Ersatzfreiheitsstrafe.

Dabei ist es interessant zu sehen, dass sich die jeweils erste und in den meisten Fällen (s. o.) auch einzige Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich „nur“ auf 58 Tagessätze à 16,80 Euro bezieht. Bei Gefangenen, die mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, erhöht sich die Anzahl der Tagessätze mit jeder Strafe bei gleichzeitiger Verringerung der Tagessatzhöhe, wie die folgende Tabelle¹ zeigt, die auch gruppierte Verteilungen der Anzahl und Höhe zu verbüßender Tagessätze ausweist.

So sind im Falle einer zweiten Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich 64 Tage mit einer Tagessatzhöhe von 14,50 Euro zu verbüßen. Bei einer dritten Ersatzfreiheitsstrafe sind es 67 Tage à 13,20 Euro und bei einer vierten 85 Tage à 12,70 Euro.

Mit anderen Worten: Unabhängig von der Tatsache, dass sich die EFS-Gefangenen auch in dieser Untersuchung erneut zu sehr großen Teilen als sozial besonders randständige Personengruppe erwiesen haben, zeigt sich, dass in der Tendenz vor allem Gefangene mit geringerem, an der Tagessatzhöhe erkennbaren (fiktiven) Einkommen mehrere Ersatzfrei-

¹ Vom Abdruck der Tabelle wurde abgesehen.

heitsstrafen zu verbüßen haben, deren Dauer mit zunehmender Anzahl steigt.“

VII.

g) In wie vielen Fällen wurde die angetretene Ersatzfreiheitsstrafe in den jeweiligen Jahren vorzeitig beendet und in wie vielen Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe vollständig verbüßt?

In wie vielen Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet wurde oder vollständig verbüßt wird, wird nicht zentral erfasst.

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem oben genannten Abschlussbericht insoweit Folgendes ausgeführt:

„Haftverkürzungen werden der Regel nach in der Reihenfolge von der zeitlich zuletzt zu verbüßenden bis hin zur aktuellen Ersatzfreiheitsstrafe auf die ursprüngliche Haftdauer angerechnet. Ist es beispielsweise einem Gefangenen, der insgesamt zwei EFS zu verbüßen hat, möglich, noch während des Vollzuges der ersten EFS den ausstehenden Gesamtbetrag aller Geldstrafen zu tilgen, werden die noch ausstehenden Hafttage der ersten sowie die kompletten Hafttage der zweiten Ersatzfreiheitsstrafe eingespart.

Mit 81,3 % (n=820) verbüßte die überwiegende Mehrheit der Gefangenen eine einzige Ersatzfreiheitsstrafe, die in 69 % (n=562) der Fälle vorzeitig beendet wurde. Die übrigen 188 Gefangenen verbüßten mehrere Ersatzfreiheitsstrafen – und zwar, wie zuvor bereits erwähnt, maximal und lediglich in einem Fall fünf.

Von den 144 (14,3 %) Gefangenen, die zwei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatten, beendeten 101 (70 %) diese Strafe vorzeitig. Davon wurden 31 Gefangene bereits während des Vollzuges der ersten Ersatzfreiheitsstrafe aus der Haft entlassen.

26 (84 %) von 31 (3,1 %) Gefangenen, die drei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatten, konnten die ursprünglich vorgesehene Haftzeit reduzieren. Auch diese Gefangenen haben die Haft teilweise vor Antritt der jeweils weiteren Ersatzfreiheitsstrafen vorzeitig beenden können; neun Mal wurde bereits die zweite und in sechs Fällen sogar bereits die erste Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet.

Zwölf Personen (1,2 %) waren zur Verbüßung von vier Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert, von denen zehn (83 %) faktisch weniger Zeit in Haft ver-

brachten als ursprünglich berechnet. Sechs dieser Gefangenen haben während ihrer dritten, zwei während ihrer zweiten und ein Gefangener schon während des Vollzuges der ersten Ersatzfreiheitsstrafe die Haft vorzeitig beenden können.

Der einzige Gefangene, der insgesamt fünf Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte, verbüßte die ersten vier komplett und konnte die Haftzeit der fünften Ersatzfreiheitsstrafe schließlich reduzieren.

Unabhängig von den möglichen Beendigungsgründen (vgl. Kap. 4.2) haben insgesamt mehr als zwei Drittel (69 %) der 1.008 EFS-Gefangenen (mindestens) eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet, wobei die Anteile der vorzeitigen Beendigungen mit der Anzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen steigen.

Bezieht man die Berechnungen auf die Gesamtzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen und nicht auf die Inhaftierten, ergibt sich eine Quote vorzeitiger Beendigungen von 60,2 %: 755 der insgesamt 1.254 Ersatzfreiheitsstrafen waren nicht vollständig zu verbüßen.

Eine vorzeitige Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe kann allerdings aus verschiedenen Gründen erfolgen. Nicht immer ist die Tilgung der Geldstrafe (Auslösung) oder eine vorzeitige Entlassung auf der Grundlage von Vereinbarungen von Ratenzahlungen mit der Staatsanwaltschaft dafür ausschlaggebend.“

VIII.

h) Welche Straftatbestände lagen den jeweiligen Verurteilungen zugrunde (bitte die 10 häufigsten Straftatbestände auflühren?)

Die Straftatbestände, die den jeweiligen Verurteilungen zu einer Geldstrafe, resp. Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde liegen, werden nicht zentral erfasst.

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem oben genannten Abschlussbericht insoweit Folgendes ausgeführt:

„Bei den Delikten, die mit den hier in Rede stehenden uneinbringlichen Geldstrafen geahndet wurden, waren in drei von zehn Fällen (mindestens) ein Eigentumsdelikt (Diebstahl oder Unterschlagung), in fast jedem vierten Fall (23,5 %) das „Erschleichen von Leistungen“ – zumeist wohl Schwarzfahren – und in weiteren 12 % Delikte wie Betrug, Untreue, Hehlerei und andere Vermögensdelikte ursächlich. Es folgen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG: 9 %), Körperverletzungsdelikte (8 %), Fah-

ren ohne Fahrerlaubnis (7 %) und andere Straßenverkehrsdelikte (6 %), Beleidigung (4 %), Sachbeschädigung (3 %), Nötigung und Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz mit jeweils 2 % sowie sonstige so genannte „Bagatelldelikte“ (5 %). Nur in Einzelfällen (in der Summe unter 1 %) waren auch schwerere Gewalt- oder Sexualdelikte registriert – u. a. bei Tätern, die zusätzlich zu der Ersatzfreiheitsstrafe auch andere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten.“

IX.

- i) **Sieht das Ministerium der Justiz die vorhandenen gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen für ausreichend an bzw. sieht es Handlungs- und Änderungsbedarf?**

Etwaiger Handlungs- und Änderungsbedarf ist Gegenstand noch andauernder Prüfung.